

Satzung der Gemeinde Iven über die Erhebung einer Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitergebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBL. M-V vom 31. März 2005 und §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 09.12.2004 (BGBL. Vom 25.01.2005 S 115) in Verbindung Mit §§ 5 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2005 (GVOBL: M-V vom 30.12.2005 S. 637) beschließt die Gemeindevertretung Iven in ihrer Sitzung am 16.11.2006 folgende Satzung zur Erhebung einer Kleineinleitergebühr:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhebt von der Gemeinde Iven eine Abgabe für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabe) Die Gemeinden sind abgabepflichtig an Stelle von Einleitern, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten.
- (2) Einleiten im Sinne des Abwassergesetzes ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer; das Verbringen in den Untergrund gilt als Einleiten in ein Gewässer, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.
- (3) Die Höhe der von den Gemeinden geforderten Abwasserabgabe richtet sich nach der Zahl der Schadeinheiten. Diese beträgt pauschal die Hälfte der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner der Gemeinden. Bei der Ermittlung der Abgabe wird von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, ausgegangen.
- (4) Bei der Berechnung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Kläranlage zugeführt wird.
- (5) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Gebührenggegenstand

- (1) Die von der Gemeinde Iven nach § 1 zu leistende Abwasserabgabe wird auf die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke umgelegt, auf denen das Abwasser anfällt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe bemisst sich nach der Anzahl der mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohner für das abgabepflichtige Grundstück in der Gemeinde.
Maßgebend für die Ermittlung der Gebühr ist die Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06. des Kalenderjahres, für das die Gebühr erhoben wird.
Sie beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 EUR.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, gebührenpflichtig.

§ 5 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Veranlagungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.
- (3) Bei Eintritt eines Tatbestandes gemäß § 1 Abs. 3 (Anschluss an die Kanalisation), Abs. 4 (Inbetriebnahme einer abflusslosen Grube) oder Abs. 5 (Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt wird) vor dem 01.07. eines Veranlagungsjahres endet die Gebührenschuld mit Ablauf des dem Veranlagungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres. Bei Eintritt dieser Tatbestände ab dem 01.07. eines Veranlagungsjahres endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Veranlagungsjahres.
- (4) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ansonsten ist die Gebühr jeweils am 15.02. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. (2) festgelegte Gebührensatz auf der Grundlage einer Satzungsänderung oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (5) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6 Pflichten des Gebührenpflichtigen

Der Gebührenpflichtige hat die für Prüfung und Berechnung der Gebührenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Ordnungswidrig handelt auch, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen der Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt. (KAG M-V § 17)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 26.06.1996 außer Kraft.

Iven, den 2006-11-16


Weissig
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Iven im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Krien (Kriener Landbote). Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungspflichten.